

29. Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)

Vom 13. Februar 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 13

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27.02.2019

Aufgrund des § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 6. Februar 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studienqualifikationssatzung vom 10. September 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch die Satzung vom 11. Januar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H.), wird in § 3 wie folgt geändert:

1. Die Zeile für den Studiengang „Anglistik/Nordamerikanistik Bachelor of Arts“ erhält folgende Fassung:

Anglistik/Nordamerikanistik Bachelor of Arts	Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B, C) <i>oder</i> Cambridge Certificate of Advanced English (Grade A) <i>oder</i> IELTS (International English Language Testing System - Academic Version!) Total score 6.5, but with no partial score of less than 6 <i>oder</i> TOEFL®iBT (Internet-based test): 90 points <i>oder</i> ein am Englischen Seminar abgelegter Sprachtest, der mit mindestens 75% der zu erreichenden Punktzahl in jedem Teilbereich (Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik) bestanden wurde. Der Test darf zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht älter als 1 Jahr sein.
---	---

2. Die Zeile für den Studiengang „Französische Philologie Bachelor of Arts“ erhält folgende Fassung:

Französische Philologie Bachelor of Arts	- Lateinkenntnisse: <ul style="list-style-type: none">o 2 Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens „ausreichend“) <i>oder</i>o das Kleine Latinum <i>oder</i>o 2 erfolgreich absolvierte Latein-Grammatik-Kurse (Latein I und Latein II) des Instituts für Klassische Altertumskunde Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen. - Fachspezifische Sprachkenntnisse nachzuweisen durch: <ul style="list-style-type: none">o eine Abiturprüfungsnote von mindestens 12 Punkten im Fach Französisch <i>oder</i>o eine Durchschnittsnote von 11 Punkten, ermittelt aus den vier Halbjahresnoten der Qualifikationsphase im Fach Französisch <i>oder</i>o einen bestandenen Äquivalenztest, in dem Kenntnisse entsprechend an den oben angegeben schulischen Leistungen gefordert sind, abzulegen am Romanischen Seminar
---	---

3. In der Zeile für den Studiengang „Französisch Master of Education Master of Arts (*Profil Handelslehrer*)“ wird das Wort „Handelslehrer“ durch das Wort „Wirtschaftspädagogik“ ersetzt.
4. Nach der Zeile für den Studiengang „Materialwissenschaft Bachelor of Science“ wird folgende Zeile eingefügt:

Materials Science and Business Administration Master of Science *)	Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch weder Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen. (z.B. mind. TOEFL® IBT: 72 Punkte, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS: 6.0 Punkte).
---	--

5. Die Zeile für den Studiengang „Spanische Philologie Bachelor of Arts“ erhält folgende Fassung:

Spanische Philologie Bachelor of Arts	<ul style="list-style-type: none"> - Lateinkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> ○ 2 Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens „ausreichend“) <i>oder</i> ○ das Kleine Latinum <i>oder</i> ○ 2 erfolgreich absolvierte Latein-Grammatik-Kurse (Latein I und Latein II) des Instituts für Klassische Altertumskunde. Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen. - Fachspezifische Sprachkenntnisse nachzuweisen durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ eine Abiturprüfungsnote von mindestens 12 Punkten im Fach Spanisch <i>oder</i> ○ eine Durchschnittsnote von 11 Punkten, ermittelt aus den vier Halbjahresnoten der Qualifikationsphase im Fach Spanisch <i>oder</i> ○ einen bestandenen Äquivalenztest, in dem Kenntnisse entsprechend an den oben angegeben schulischen Leistungen gefordert sind, abzulegen am Romanischen Seminar
--	---

6. In der Zeile für den Studiengang „Spanisch Master of Education Master of Arts (*Profil Handelslehrer*)“ wird das Wort „Handelslehrer“ durch das Wort „Wirtschaftspädagogik“ ersetzt.

7. Nach der Zeile für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science“ wird folgende Zeile eingefügt:

Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik Master of Science *)	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). (z.B. mind. TOEFL® IBT: 72 Punkte, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS: 6.0 Punkte)
--	--

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Änderungen in Artikel 1 Nummern 4 und 7 gelten ab Wintersemester 2019/20.

Kiel, den 13. Februar 2019

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel